

## ÖPNV/SPNV für alle

Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) fordert auf der Grundlage des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG), der Landesbehindertengleichstellungsgesetze (LBGG), des Sozialgesetzbuches IX und der UN-Behindertenrechtskonvention den straßengebundenen ÖPNV und den schienengebundenen SPNV in der BRD so zu gestalten, dass er für alle Bürger nutzbar ist (alle-inklusive).

Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) fordert und unterstützt durch konstruktive Mitwirkung seiner Landesverbände, Landesvertretungen, Bereiche und Kontaktstellen die Schaffung eines öffentlichen Personennahverkehrs für alle in allen Bundesländern und Regionen.

Seine Forderungen und Bemühungen beziehen sich auf den von den Aufgabenträgern gestalteten öffentlichen, liniengebundenen Personennahverkehr mit den Segmenten:

- schienengebundener Personennahverkehr der Deutschen Bahn und anderer Verkehrsunternehmen – SPNV
- Straßenbahnen, Stadt- und Regionalbusse einschl. Anruflinientaxi – ÖPNV
- Sonderverkehrsmittel wie Bergbahnen, Linienschiffe, Fähren – ÖPNV/ SV.

Die Forderungen des BSK beziehen sich auf den Zugang zu den Bahnhöfen, Stationen und Haltestellen, auf den Übergang vom Bahnsteig bzw. Straßen-Bereich in das Verkehrsmittel (und umgekehrt) sowie auf die Ausstattung der Verkehrsmittel. Das bedeutet:

1. Eine Voranmeldung des Mitfahrwunsches ist in der Regel nur dann erforderlich, wenn keine Niederflurfahrzeuge mit Rampe bzw. Überfahrbrücke, die durch das Personal im Fahrzeug oder per Automatik zu bedienen sind, eingesetzt werden. Der Verzicht auf Voranmeldung ist im jeweiligen Verkehrsvertrag zu vermerken.
2. Jedes Verkehrsmittel, jede fahrplanmäßige Verbindung ist nach dem Grundsatz „alle-inklusive“ auch für mobilitätseingeschränkte Menschen nutzbar (Voraussetzung: einer der vorgesehenen Standplätze für Rollstühle, Kinderwagen oder Fahrräder ist verfügbar). Fahrgästen im Rollstuhl oder mit Kinderwagen ist gegenüber Fahrgästen mit Fahrrad Vorrang einzuräumen.
3. Verkehrsrelevante Informationen werden nach dem 2-Sinne-Prinzip zur Verfügung gestellt, damit sie auch von sehbehinderten/ blinden bzw. hörgeschädigten/ gehörlosen Menschen genutzt werden können. Das gilt sowohl für die Infrastruktur als auch für die Fahrzeuge.
4. Eine Begleitperson ist nicht erforderlich, wenn der Fahrgast das Ein- und Aussteigen bzw. Ein- und Ausfahren ohne eigene Begleitung bewältigen sowie die allgemeingültigen fahrgastbezogenen Anforderungen zur Beförderungssicherheit erfüllen kann.
5. Jede Haltestelle und jeder Bahnsteig ist barrierefrei erreichbar und nutzbar. Erläuterung: Seit dem 1. Juli 2008 gilt für Bahnhöfe ein neuer europäischer Planungsstandard, die TSI PRM. Die dort bestätigte 1.000er-Regelung ist für den BSK nicht akzeptabel, da diese Regelung mobilitätseingeschränkte Menschen im ländlichen Raum eindeutig benachteiligt und sie mit zusätzlichen Kosten für den Transfer zum nächsten barrierefreien Bahnhof belastet. In diesem Punkt steht die TSI PRM im Widerspruch zur UN-Konvention.
6. Die Möglichkeit von Bahnsteigteilaufhöhungen sind bei Umbauten aus Kostengründen zu überprüfen.

## 7. Stellplätze in Verkehrsmitteln

Folgende Stellplätze pro Verkehrsmittel sind für rollstuhlnutzende Fahrgäste (in Kombination mit Kinderwagen) mindestens bereitzustellen:

SPNV – alle Verkehrsmittel: 4 (ab 2015: 6)

ÖPNV - Tram: 4

ÖPNV - Minibus: 1, - Groß- und Gelenkbusse: 2

ÖPNV – Anruflinientaxi: 1.

ÖPNV/SV – Fähren/ Linienschiffe: 2 (ab 2015: 4)

ÖPNV/SV – Aufzüge/ Bergbahnen: 2

8. Der Restspalt zwischen Haltestelle/Bahnsteig und Fahrzeug darf fünf cm (ab 2015: drei cm) nicht übersteigen. Eine Restschwelle darf nicht vorhanden sein. Bei größerem Abstand müssen Rampen oder Überfahrbrücken vorgehalten werden.

Gleiches gilt für den vertikalen Abstand zwischen Haltestelle/Bahnsteig und Fahrzeug, generell bleibt die Forderung einer maximalen Rampensteigung von 6% bestehen. Im Ausnahmefall, wenn Haltestellen/Bahnsteige noch nicht barrierefrei umgestaltet wurden, ist die Handhabung einer Rampe bis 18% Steigung durch geschultes Personal möglich. Erläuterung: Von Barrierefreiheit im Sinne des BGG kann dann aber keine Rede mehr sein. Es handelt sich bei einer derartigen Rampensteigung lediglich um eine Übergangslösung! Es ist daher darauf zu achten, dass die Mittel nach den Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzen der Länder konsequent für Barrierefreiheit eingesetzt werden und die Interessenvertretungen behinderter Menschen bei der Vergabe der Mittel beteiligt werden, für die Beförderung von Personen im Rollstuhl und mit anderen orthopädischen Hilfsmitteln im Bereich des SPNV gilt der „Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel“ (Stand Juni 2008) der unter [www.bahn.de/handicap](http://www.bahn.de/handicap) zu finden ist.

9. Fahrzeuggebundene Einstieghilfen sind bei Neu- bzw. Ersatzbeschaffung aller Verkehrsmittel einzusetzen.

10. „Nichts über uns ohne uns“, gilt auch für Planungsmaßnahmen im straßengebundenen ÖPNV und schienengebundenen SPNV. Behinderte Menschen sind in allen relevanten Gremien durch ihre Interessenvertretungen zu beteiligen.